

VVS JHS 0001-343/89

legung des Beschuldigten in dessen Aussagen kämpfen muß. Zur Beratung greift sich Gysi die Frage heraus, ob eine Aussagepflicht für den Beschuldigten besteht oder nicht. Er meint, von seiten des Verteidigers sollte der Hinweis erfolgen, daß eine solche Pflicht nicht besteht. Gleichzeitig wird der sein Berufsethos ernstnehmende Verteidiger in einem solchen Fall seinen Mandanten darauf hinweisen, daß das Gericht ansonsten bei der Feststellung der Wahrheit von den anderen vorliegenden Beweismitteln ausgeht. Auch wird er den Mandanten auf sein Recht auf Mitwirkung am Strafverfahren aufmerksam machen, wie es im Artikel 102 Verfassung, §§ 8 (2), 15 (1), 47, 105, 224 StPO geregelt ist. Deshalb wird der Verteidiger dem Beschuldigten niemals raten, die Aussage zu verweigern.<sup>(15)</sup>

Der Übersicht halber möchte der Verfasser die Anwendung der Verteidigerrechte getrennt voneinander beschreiben, ohne dabei Querverbindungen und Überschneidungen untereinander zu negieren.

<sup>15</sup> vgl. Dr. Gysi, "Aufgaben des Verteidigers bei der Belehrung, Beratung und Unterstützung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren", Neue Justiz, Heft 10/88